

1. Geltungsbereich, abweichende Vereinbarungen

Es gelten für alle, im Falle laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte, ausschließlich unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“), sofern nicht nach Maßgabe dieser AGB etwas anderes vereinbart ist. Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 S. 1 BGB („Käufer“). Abweichende Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss sind nur schriftlich wirksam.

2. Preise

Die Preise werden nach unserer beim Vertragsschluss gültigen Preisliste ermittelt. Sie verstehen sich in Euro, EX WORKS (Incoterms 2010) ab Werk oder Lager, zuzüglich Fracht, Verpackung, Porto, Versicherung und sonstigen Versandkosten sowie zuzüglich Mehrwertsteuer.

Wir behalten uns Preisänderungen vor, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen; dann gilt unser am Tag der Lieferung gültiger Preis. Falls die Preisänderung mehr als 5 % des Preises am Tag des Vertragsschlusses ausmacht, ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung binnen einer Woche seit Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

3. Zahlung, Verrechnung, Fälligkeit und Leistung

Die Zahlung ist sofort bei Übergabe der Ware bzw. bei Leistung fällig. Bei Überschreiten des Zahlungsziels sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen.

Etwa bewilligte Rabatte sowie Übernahmen von Frachtkosten kommen bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Insolvenzverfahren oder Zahlungsverzug und bei gerichtlicher Betreuung in Wegfall. Die gleichen Rechtsfolgen treten nach Fälligkeit der Rechnung ein.

Die Aufrechnung des Käufers ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, sofern es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig. Wir sind überdies berechtigt, die Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung inkl. Verzugszinsen zurückzuhalten sowie weitere Lieferungen von deren Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder von offenen Verträgen zurückzutreten.

Order- bzw. Verrechnungsscheck werden als Zahlungsmittel nicht anerkannt.

Optional können wir mit dem Käufer als Zahlungsart eine SEPA-Firmen-Lastschrift vereinbaren. Die Ankündigung des Einzugs (Vorabinformation / "Prenotification") erfolgt spätestens 3 Werktage vor Geltendmachung der Lastschrift. Der Einzug erfolgt frühestens 3 Werktage nach Rechnungsdatum. Der Käufer hat für ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto zu sorgen, damit die fälligen Beträge eingezogen werden können. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.

Liegt eine umsatzsteuerfreie Lieferung gem. § 4 Nr. 1 lit. b), § 6a UStG i.V.m. § 17a UStDV vor, so ist der Käufer verpflichtet, eine Gelangensbestätigung zu unterzeichnen und zurückzusenden. Die Rücksendung der Gelangensbestätigung an uns hat innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe des Kaufgegenstandes durch uns oder einem von uns beauftragten Dritten zu erfolgen. Kommt der Käufer seiner Verpflichtung nicht nach, wird die Umsatzsteuer nachberechnet. Das Eigentum am Kaufgegenstand bleibt bis zum Eingang der Gelangensbestätigung bzw. bis zur Zahlung der nachberechneten Umsatzsteuer vorbehalten.

4. Teillieferungen, Lieferfristen und -termine / Lieferverzug

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern sie für den Käufer nicht unzumutbar sind.

Lieferungen hat der Käufer, auch wenn sie Mängel aufweisen, unbeschadet seiner Rechte entgegenzunehmen.

Lieferfristen und Liefertermine verstehen sich stets als voraussichtlich, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt ist. Die Einhaltung der Lieferfristen und -termine setzt die rechtzeitige Erfüllung aller Vertragspflichten des Käufers aus der laufenden Geschäftsbeziehung voraus. Verzug des Käufers mit der Übermittlung von für die Auftragsausführung erforderlichen Daten,

Informationen und Unterlagen verlängern die Lieferfristen und -termine entsprechend.

Von uns nicht verschuldete Produktions- und Lieferhindernisse wie z. B. höhere Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen, Zulieferungsschwernisse, Verkürzung und Ausfall der Arbeitszeit, Transporterschwernisse sowie behördliche Eingriffe bewirken eine entsprechende Verlängerung der Lieferfristen und -termine. Das gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe Recht hat der Käufer, nachdem er eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat.

Im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges kann der Käufer ausschließlich in Ansehung der von diesem Verzug betroffenen Waren unter Ausschluss weiterer Ansprüche entweder Erfüllung verlangen oder unter schriftlicher, ausdrücklicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 8 Wochen den Rücktritt vom Vertrag erklären.

5. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

Der Käufer hat die Vorbehaltsware von sonstiger Ware getrennt und sicher zu lagern, als unser Eigentum zu kennzeichnen und zu versichern. Der Käufer ist nur berechtigt, Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu verarbeiten und zu veräußern. Im Fall der Verarbeitung erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die neue Sache. Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer bereits jetzt sämtliche Forderungen daraus zur Sicherung aller Forderungen an uns ab. Der Käufer ist – bis auf Widerruf aufgrund eines sachlich gerechtfertigten Grundes – zum Einzug der abgetretenen Forderung berechtigt.

Zahlt der Abnehmer des Käufers mit Scheck, geht das Eigentum daran auf uns über, sobald es der Käufer erwirbt. Erfolgt die Zahlung durch Wechsel, so tritt der Käufer die ihm daraus entstehenden Rechte hiermit im Voraus an uns ab. Die Übergabe dieser Papiere wird dadurch ersetzt, dass der Käufer sie für uns verwahrt oder, falls er nicht den unmittelbaren Besitz an ihnen verlangt, seinen Herausgabeanspruch gegen Dritte hiermit im Voraus an uns abtritt; er wird diese Papiere mit seinem Indossament versehen, unverzüglich an uns abliefern.

Bei Zahlungsverzug ist der Käufer nach Mahnung und auf unser Verlangen zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Das Herausgabeverlangen stellt nur dann einen Rücktritt dar, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Wir sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung den Betrieb des Käufers zu betreten, die gelieferte Ware wegzunehmen und sie durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offene Kaufpreisforderung abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten.

6. Versand, Gefahrübergang, Teillieferung, fortlaufende Auslieferung

Lieferungen erfolgen EX WORKS (Incoterms 2010) ab Werk oder Lager.

Wünscht der Käufer eine Versendung, bestimmen wir Versand und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer.

Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert; falls handelsüblich, liefern wir verpackt.

Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, anderenfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden, oder nach eigenem Ermessen zu lagern und zu berechnen. Nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen sind wir auch berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7. Mängelrüge und Mängelhaftung

Der Käufer hat die Ware nach Eingang unverzüglich mit der ihm unter den gegebenen Umständen zumutbaren Gründlichkeit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, spätestens sieben Tage nach Lieferung; verborgene Mängel unverzüglich, spätestens sieben Tage nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Bei berechtigter rechtzeitiger Mängelrüge werden die Mängel nach unserer Wahl innert angemessener Frist entweder durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware behoben („Nacherfüllung“). Die Nacherfüllung erfolgt am Ort der ursprünglichen Lieferung; sie gilt frühestens nach drei erfolglosen Versuchen als fehlgeschlagen. Ausbau-, Rückhol- und Einbaukosten tragen wir nicht im Rahmen der Nacherfüllung.

Bei geringfügigen Mängeln sind wir nach unserer Wahl berechtigt, statt der Nacherfüllung eine angemessene Preisminderung zu gewähren, insbesondere, wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist.

Bei Ware, die als deklassiertes Material verkauft worden ist (2a-Material), stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen solcher Mängel zu, derentwegen die Ware deklassiert war.

Ebenfalls ausgeschlossen sind jegliche Ansprüche auf Mängelhaftung, wenn die Ware vom Käufer oder einen Dritten verändert, bearbeitet, repariert oder sonst beeinträchtigt wurde.

Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Käufer nur zu, soweit unsere Haftung nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmung ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als die hier geregelten Ansprüche wegen eines Sachmangels sind – unbeschadet der gesetzlichen Rückgriffsregelungen (§§ 478 f. BGB) – ausgeschlossen.

8. Annullierung von Aufträgen und Rücksendung von Waren

Artikel, welche mit 'auf Anfrage' (PD) in unseren Dokumenten gekennzeichnet sind, werden auftragsbezogen hergestellt. Eine Stornierung der Bestellung oder Retournierung dieser Position wird ausgeschlossen.

Keine Rücknahme von Waren, wo das Lieferdatum mehr als 12 Monate zurückliegt (Rechnungsdatum ist massgebend).

9. Haftung und Verjährung

Wir haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflicht“).

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist unsere Haftung auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, die keine Kardinalpflichten sind, haften wir nicht.

Bei anfänglicher Unmöglichkeit haften wir nur, wenn wir das Leistungshindernis kannten, es uns grob fahrlässig unerkannt blieb oder durch die anfängliche Unmöglichkeit eine Kardinalpflicht verletzt wird.

Soweit unsere Haftung beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung für Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, für die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden.

Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Käufers, für die nach dieser Bestimmung die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

10. Abtretungsverbot

Ansprüche gegen uns dürfen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung abgetreten werden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

Erfüllungsort für sämtliche Liefer- und Zahlungsverpflichtungen und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist der Sitz der Forster Profilsysteme GmbH. Wir sind berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Im Falle der Unwirksamkeit einer dieser Bestimmungen sind wir berechtigt, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.

Forster Profilsysteme GmbH, Frankfurter Landstrasse 2–4, D-61440 Oberursel